

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	85	Gesetzliche Pflichtunfallversicherung nach der RVO	87
Bekanntmachungen:		Erhebung der Kirchensteuer 1962 und 1963 (Besteuerungsgrundlagen)	87
Theologische Prüfungen im Spätjahr 1962	86	Verzeichnis der Ämtsstellen, Geistlichen und Religionslehrer der Landeskirche nach dem Stand vom 1. 7. 1962	88
Bibelkundliches Kolloquium	86		
Anmeldung von Reichsschuldbuchforderungen nach dem Allg. Kriegsfolgen-gesetz (hier: Vertretungsbefugnis von Kirchengemeinden und kirchlichen Fonds)	86	Hinweis:	
		Pfälzisches Kirchenlexikon	88

Dienstnachrichten

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrverwalters Gerhard Löttsch in Nassig zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Versetzt:

Vikarin Ursula Trömel in Buggingen als Vikarin nach St. Blasien;

Finanzsekretär Karl Kronenwett bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

Ernannt:

Finanzoberinspektor Fritz Bender bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Rechnungsrat Helmut Jäger und Finanzoberinspektor Paul Schäfer beim Evang. Oberkirchenrat zu Finanzamtännern; die Finanzinspektoren Albert Klein beim Evang. Oberkirchenrat und Willi Kranz bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Finanzoberinspektoren.

Zurruhegesetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Paul Heller in Weitenau-Schlächtenhaus auf 1. 10. 1962.

Entschließungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Versetzt:

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. Ernst Grau am Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg an die Pädagogische Hochschule in Heidelberg.

Verliehen:

dem Pfarrer Günter Adolph in Gaienhofen, Leiter der Evangelischen Internatsschule Schloß Gaienhofen — Ambrosius-Blarer-Gymnasium —, die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“.

Gestorben:

Pfarrdiakon Wolfram Metzger, zuletzt in St. Blasien, am 16. 5. 1962.

Diensterledigung

Weitenau-Schlächtenhaus, Kirchenbezirk Schopfheim

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 6. August abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 6. 7. 1962
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Spätjahr 1962

Die im Spätjahr 1962 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Donnerstag, den 4. Oktober 1962** (4. bis 6. Oktober schriftliche Prüfung, ab 8. Oktober mündliche Prüfung);

die **zweite** am **Donnerstag, den 27. September 1962** (27. bis 29. September schriftliche Prüfung, ab 1. Oktober mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 7. September**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 2. August 1962** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR 27. 6. 1962
Az. 20/01

Bibelkundliches Kolloquium

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evang. Oberkirchenrat findet am **18. Oktober 1962** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 4. Oktober 1962** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 18. 6. 1962
Az. 18/221 — 9832

* Anmeldung von Reichsschuldbuchforderungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, hier Vertretungsbefugnis von Kirchengemeinden und kirchlichen Fonds

Die im Reichsschuldbuch, Reichsbahnschuldbuch und Reichspostschuldbuch eingetragenen Kapitalansprüche der Kirchengemeinden sowie der kirchlichen Fonds können nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. 11. 1957 (BGBl. I S. 1747) zur Ablösung angemeldet werden. Falls die ablö-

sungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird für die Gläubiger bei Ablösungsbeträgen ab 100 DM eine 4%ige Ablösungsschuld der Bundesrepublik Deutschland von 1957 in das Schuldbuch des Bundes, der Bundesbahn oder der Bundespost eingetragen.

Verfügungen über die Schuldbuchforderungen öffentlicher Behörden, wie z. B. der Kirchengemeinderäte, können mit Wirkung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nur auf Grund ordnungsmäßig unterschriebener und untersiegelter Anträge der eingetragenen Gläubiger getroffen werden; die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 sowie der Verwaltungsvorschriften von 1908 bleiben unberührt.

Um den Gläubigern die Mühe zu ersparen, bei jedem Schuldbuchantrag die Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften nachweisen zu müssen, hat die Bundesschuldenverwaltung — Dienststelle Berlin — Berlin-Tempelhof, Platz der Luftbrücke 1-3, einen Vordruck entwickelt, in dem den Gläubigern die Möglichkeit gegeben wird, ihr die Personen zu benennen und deren Unterschriften zu hinterlegen, die Anträge zu einem Schuldbuchkonto stellen dürfen. Die Bundesschuldenverwaltung erachtet es aber für notwendig, daß die Gläubiger ihre auf der Rückseite des Vordrucks niedergelegten Geschäftsbedingungen unterschreiben. Für die Kirchengemeinden und Kirchenfonds in unserer Landeskirche besteht zwischen der Bundesschuldenverwaltung und uns Einverständnis über folgende Punkte:

1. Die Geschäftsbedingungen der Bundesschuldenverwaltung sind dann rechtsverbindlich anerkannt, wenn sie durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und 2 Kirchenälteste unterzeichnet sind. Den Unterschriften ist die Amtsbezeichnung hinzuzufügen und das Dienstsiegel beizudrücken.
2. Die Anerkennung der Geschäftsbedingungen der Bundesschuldenverwaltung bedarf keiner Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat. Anträge, die die Ablösung oder Belastung (Verkauf, Verpfändung, Übertragung usw.) des Kontos zur Folge haben, müssen gemäß § 7 Ziffer 3 und 4 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36/68) durch den Evang. Oberkirchenrat genehmigt werden.
3. Werden eingetragene Kapitalansprüche von Bezirksverwaltungsstellen zur Ablösung angemeldet, so ist deren Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Satzung des vertretenen Fonds sowie einer Bescheinigung des Evang. Oberkirchenrats über die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

Die Bundesschuldenverwaltung wird demnächst an alle Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, für die bei ihr ein Konto besteht, Formblätter zur Unterschrift übersenden. Wir empfehlen, in diese Formblätter Unterschriftsproben von minde-

stens 6 Mitgliedern des Kirchengemeinderats aufzunehmen, um für den Fall eines späteren Ausscheidens oder Verhinderung eines Ältesten unnötige Rückfragen zu vermeiden.

OKR 4. 7. 1962
Az. 25/7—12800

*** Gesetzliche Pflichtunfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung**

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 3. 12. 1953 (VBl. S. 80), vom 22. 12. 1953 (VBl. 1954 S. 2) und vom 15. 5. 1959 (VBl. S. 64) wird bekanntgegeben, daß die **Anschrift** der

Verwaltungsberufsgenossenschaft — Bezirksverwaltung — in München 15,

jetzt lautet:

8 München 2, Lenbachplatz 3.

OKR. 25. 6. 1962
Az. 57/2 — 11031

Erhebung der Kirchensteuer 1962 und 1963 (Besteuerungsgrundlagen)

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1962 und 1963 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

Vom 24. Mai 1962

(Staatsanzeiger Nr. 46 vom 9. Juni 1962)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3), für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des badischen Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), sowie auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) und von Art. V Nr. 3 des badischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Jan. 1956 (Ges. Bl. S. 5) wird für die Erhebung der Kirchensteuern in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden in den Kirchensteuerjahren 1962 und 1963 verordnet:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1962 und 1963 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1962 und 1963 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1962 maßgebenden Grundsteuermeß-

beträge, wobei die erhöhten Steuermeßzahlen für unbebaute Grundstücke (§ 12 a des Grundsteuergesetzes i. d. F. vom 10. August 1951 — BGBl. I S. 519 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 — BGBl. I S. 425) unberücksichtigt bleiben;

- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1961 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge;
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1961 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1961 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und die Körperschaftsteuer 1961, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1962 und 1963.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1962 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1962 und die Körperschaftsteuer 1962, hinsichtlich der Kirchensteuer 1963 nach Umrechnung auf volle Jahresbeiträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1962 und 1963 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1963 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und die Körperschaftsteuer 1963 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1963 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Dr. Storz

OKR 11. 7. 1962
Az. 76/2

**Verzeichnis der Amtsstellen,
Geistlichen und Religions-
lehrer der Landeskirche nach
dem Stand vom 1. Juli 1962**

Der Evang. Presseverband für Baden gibt in Kürze das Verzeichnis der Geistlichen und Religionslehrer nach dem Stand vom 1. Juli 1962 unter dem Titel „Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Amtsstellen, Geistlichen und Religionslehrer“ neu heraus. Der Preis des Heftes beträgt 5 DM. Das Heft wird allen Pfarrämtern und Pfarrvikariaten sowie den hauptamtlichen theologischen Religionslehrern zugesandt. Die Bezugskosten für die Pfarrämter und Pfarrvikariate können von der örtlichen Kirchenkasse übernommen werden, diejenigen für die hauptamtlichen theologischen Religionslehrer trägt die Landeskirche.

Die Geistlichen und Religionslehrer werden gebeten, das Verzeichnis auf seine Richtigkeit und

Vollständigkeit nachzuprüfen und etwaige Beanstandungen dem Evang. Presseverband mitzuteilen.

Hinweis

Die Pfälzische Kirchenleitung gibt durch ihren Präsidenten D. Hans Stempel und Oberkirchenrat D. Theo Schaller ein **Pfälzisches Kirchenlexikon** heraus, das in etwa 15 Lieferungen erscheinen soll. Die erste Lieferung liegt vor. Die zweite Lieferung erscheint voraussichtlich Ende 1962. Der Subskriptionspreis des in Lexikonformat erscheinenden Werkes beträgt pro Lieferung 6,60 DM. Die Herausgeber haben namhafte Fachgelehrte als Mitarbeiter gewonnen. Die Anlage entspricht der eines Lexikons und umfaßt Artikel aus allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen versendet auf Wunsch Prospekte. Wir weisen namentlich die Pfarrämter der früheren rechtsrheinischen Kurpfalz auf dieses Werk hin.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.